

jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (bezüglich Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, basern die Erledigung Anstand gefunden, der denselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I, ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II, erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklaration an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren auf deren Weiterfundung unter Begleitschein-Kontrolle bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu betreiben, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungestämt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.
